



Amtsblatt für den Landkreis Börde

5. Jahrgang

26. 10. 2011

Nr. 63

Inhalt

1. Landkreis Börde: Umweltverträglichkeitsprüfung - Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort Eilsleben
2. Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“: 2. Änderung der Verbandssatzung

3. Landkreis Börde: Genehmigungsverfügung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Vorhaben Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort Eilsleben

Auf Antrag der Börde Biostrom GmbH & Co. KG, Stiftungsgut 3, 39365 Eilsleben / OT Siegersleben vom 13.09.2011, eingegangen am 20.09.2011, wurde durch die zuständige Behörde, des Landkreises Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

das Vorhaben: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas (Anlage gemäß Ziffer 1.4 b, aa, Sp. 2 gemäß 4. BImSchV/Nr. 1.3.2 der Anlage 1 UVPG)

der Börde Biostrom GmbH & Co. KG
Stiftungsgut 3
39365 Eilsleben OT Siegersleben

am Standort Eilsleben, Gemarkung Eilsleben, Flur 3, Flurstücke 326/1

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt, Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 205-207, eingesehen werden.

Haldensleben, 26.10.2011

gez. Walker
Landrat

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“
Verbandsgeschäftsführerin

2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), i. V. m. § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41), geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 19.09.2011 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Im § 19 Bekanntmachungen Absatz 1 wird die Passage „Ausgabe Flechtingen“ gestrichen.

Im § 19 Bekanntmachungen Absatz 3 wird die Passage „Ausgabe Flechtingen“ gestrichen.

In der Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung wird unter „I. Verbandsgemeinde Flechtingen“ 3. Mitgliedsgemeinde Calvörde mit den Ortsteilen:“ folgende Passage angefügt:

g) Dorst

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Behnsdorf, 19.09.2011

- Siegel -

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

Landkreis Börde
Der Landrat

2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ – Übernahme der Aufgabe Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde, Ortsteil Dorst, ab 01.01.2012

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Genehmigungsverfügung

I. Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ am 19.09.2011 mit Beschluss Nr. 12/2011 beschlossene 2. Änderung der Verbandssatzung.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ ist die Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Calvörde, Ortsteil Dorst, auf den AZV „Aller-Ohre“ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Calvörde hat bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen mit Wirkung zum 01.01.2010 gemäß § 151 des zu dem damaligen Zeitpunkt geltenden Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Dorst erfüllt. Mit Bildung der Verbandsgemeinde Flechtingen sind die Aufgaben nach dem WG LSA, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Bildung der Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) auf diese übergegangen. Gemäß § 2 Abs. 3 VerbGemG ist auch das Eigentum der Mitgliedsgemeinde Calvörde an den Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung mit Gründung der Verbandsgemeinde Flechtingen auf diese übergegangen, da in der Verbandsgemeindevereinbarung hinsichtlich der Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat daher zuständigerweise am 13.09.2011 mit Beschluss Nr. VGR/082/2011/BV den Beitritt der Verbandsgemeinde Flechtingen mit dem Gebiet des Ortsteiles Dorst der Mitgliedsgemeinde Calvörde für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) ab 01.01.2012 in den AZV „Aller-Ohre“ beschlossen.

In der Folge hat die Versammlung des AZV „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 19.09.2011 mit Beschluss Nr. 12/2011 die 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Begründung

zu I.)

Der Landkreis Börde ist die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA für die Genehmigung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Aufgabenbestand des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall ist der Aufgabenbestand des AZV „Aller-Ohre“ in Form einer Aufgaben-

erweiterung bezüglich der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Verbandsgemeinde Flechtingen für das Gebiet des Ortsteiles Dorst der Mitgliedsgemeinde Calvörde betroffen. Eine Änderung des Mitgliederbestandes gemäß § 14 Abs. 1 GKG LSA liegt nicht vor, da die Verbandsgemeinde Flechtingen bereits Mitglied im AZV „Aller-Ohre“ ist.

Die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ wurde mit Schreiben vom 20.09.2011, hier eingegangen am 21.09.2011, von der Geschäftsführung des AZV „Aller-Ohre“ beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Beschlussunterlagen der Verbandsgemeinde Flechtingen wurden durch mich am 22.09.2011 abgefordert und am 28.09.2011 durch die Verbandsgemeinde nachgereicht.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

1. Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA macht die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Vorschriften des § 14 GKG LSA berührt sind. Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben-Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben-Wanzleben“.

Darüber hinaus haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift durch den Zweckverband zu veranlassen und mir gegenüber nachzuweisen ist.

2. Die Vermögensübertragung ist vertraglich zwischen der Verbandsgemeinde Flechtingen und dem Abwasserzweckverband „Aller Ohre“ zu vereinbaren.

Ich möchte darum bitten, den Vertrag rechtzeitig vor seiner Unterzeichnung hier vorzulegen.

Der Versammlung lag am 13.09.2011 lediglich ein Entwurf vor.

3. Durch den auf den Zweckverband übergehenden Kredit wird keine Kreditermächtigung gemäß § 92 Abs. 2 Ziffer 2 i.V.m. § 100 Abs. 1 GO LSA begründet. Eine Berücksichtigung dieses Kredites in der Satzung zum Wirtschaftsplan ist somit nicht erforderlich.

Die Auswirkungen der Übernahme sind in der Schuldenübersicht sowie in der Erhöhung des Anlagevermögens in der Bilanz kenntlich zu machen.

Haldensleben, 17.10.2011

Im Auftrage

- Siegel -

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

Impressum:

Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de